



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum TSV Niederstotzingen e.V.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Abteilung: _____

E-mail: _____ Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter bei Jugendlichen)

SEPA – Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 48ZZZ00000375950

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den TSV Niederstotzingen e.V., halbjährlich zum 01.03./01.09. eines Jahres, den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein TSV Niederstotzingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber



Auszug aus der Vereinssatzung vom 31.03.2000

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.0 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.0 Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörige des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 3.0 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- 3.1 Ehrungen: Die Art und Weise der Ehrungen regelt eine vom Hauptausschuss aufzustellende Ehrungsordnung.
- 4.0 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5.0 Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Jugendliche ist bei der Vorlage eines Aufnahmeantrages die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6.0 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

zu a) Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich am 30.06. und am 31.12. eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

zu b) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

ba) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

bc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

7.0 Jugendordnung: Die Belange der Kinder und Jugendlichen regelt eine von den Kindern und Jugendlichen selbst aufzustellende Jugendordnung. Sie ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- 1.0 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist von jedem Mitglied, ob es den Wohnsitz am Ort des Vereins hat oder nicht, zu entrichten.
- 2.0 Auf Antrag können Soldaten während der Ableistung ihrer Grundwehrdienstzeit und Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.
- 3.0 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.0 Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder sowie Studierender und in Ausbildung befindlicher Jugendlicher wird durch den Vorstand geregelt.
- 5.0 Kinderreichen Familien (ab dem 3. Kind) kann auf Antrag ein günstigerer Beitrag gewährt werden.
- 6.0 Der Mitgliederbeitrag ist halbjährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Eine eventuell anfallende Rücklastgebühr kann erhoben werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.0 Die über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2.0 Die Mitglieder sind verpflichtet, am Leben des Vereins Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.